

3. Einrichtungen

3.1 Einrichtungsarten

¹Diese Richtlinien gelten für Heilpädagogische Tagesstätten, Heilpädagogische Heime und sonstige betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen für junge Menschen mit Behinderung. ²Heilpädagogische Tagesstätten, Heilpädagogische Heime und sonstige Einrichtungen sind konzeptionell eigenständige Einrichtungen. ³Sie bieten den jungen Menschen mit Behinderung in kleinen Gruppen vor allem individuelle, ganzheitliche heilpädagogische und therapeutische Förderung sowie unterstützende Leistungen zur gleichberechtigten Teilhabe an Bildung und am Leben in der Gemeinschaft. ⁴In diesem Sinn fördern sie die Fähigkeit zur Kommunikation, Mobilität, Eigenbeschäftigung und Freizeitgestaltung sowie den Erwerb und Erhalt lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. ⁵Um unabgesprochenes unbeaufsichtigtes Verlassen der Einrichtung zu verhindern, sind situativ sowie alters- und entwicklungsgemäß angepasste Maßnahmen zu treffen. ⁶Die Schutzmaßnahmen unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

3.2 Heilpädagogische Tagesstätten

¹Heilpädagogische Tagesstätten nehmen junge Menschen mit Behinderung auf, die zur Teilhabe an Bildung einer besonderen Betreuung und Förderung tagsüber bedürfen und bieten in kleinen Gruppen vor allem individuelle heilpädagogische und therapeutische Förderung. ²Sie unterstützen und ergänzen die Familienerziehung. ³Sie bieten auch in Teilen der Ferien alters- und entwicklungsgemäße Angebote an. ⁴Werden an Regelschulen oder Kindertageseinrichtungen in partnerschaftlicher Kooperation Außengruppen von Heilpädagogischen Tagesstätten betrieben, sind Kooperationsvereinbarungen zu treffen und standortspezifische Besonderheiten konzeptionell zu beschreiben. ⁵Die wöchentliche Öffnungszeit der gesamten Einrichtung umfasst mindestens 15 Stunden. ⁶Zur Sicherung einer kontinuierlichen Förderung der jungen Menschen mit Behinderung sind regelmäßige Angebote sowohl im Gruppengeschehen als auch an Einzelmaßnahmen bedarfsgerecht vorzuhalten.

3.3 Heilpädagogische Heime

¹Heilpädagogische Heime nehmen junge Menschen mit Behinderung auf, die infolge der Art und Schwere ihrer Behinderung und/oder zum Zweck des Schulbesuchs einer besonderen Betreuung und Förderung in unterschiedlichen Wohnformen außerhalb der Familie bedürfen. ²Hierbei sind offen begleitete Wohnformen und beschützende Wohnformen zu unterscheiden. ³Abrupte Beziehungsabbrüche, Wechsel der Einrichtung, der Tagesstruktur beziehungsweise Beschulung sind unter Beteiligung des Leistungsträgers zu prüfen, nach Möglichkeit aber zu vermeiden.

3.3.1 Offen begleitete Wohnformen

Heilpädagogische Heime sind grundsätzlich offen begleitete, in Wohngruppen untergliederte Wohnformen.

3.3.2 Beschützende Wohnformen

¹Beschützende Wohnformen bieten intensiv-pädagogische Betreuung und Förderung für junge Menschen mit Behinderung und tiefgreifenden Entwicklungsstörungen, psychiatrischen Störungsbildern sowie massiven anhaltenden Verhaltensauffälligkeiten an, die ein besonders hohes Schutzbedürfnis vor Selbstbeziehungsweise Fremdgefährdung haben. ²Individuelle Zielsetzung ist die Überführung in eine offen begleitete Wohnform. ³Voraussetzung für eine freiheitsentziehende Unterbringung ist eine richterliche Genehmigung.

3.4 Sonstige Einrichtungen

¹Sonstige Einrichtungen können sich in Gruppengröße, Raum- und Personalbedarf, einschließlich der Leitungsanteile von Heilpädagogischen Tagesstätten und Heilpädagogischen Heimen unterscheiden. ²Sie haben stets auch einen pädagogischen Auftrag (Zielsetzung) und müssen sich am Alter, an der Art der Behinderung sowie am individuellen Hilfebedarf ausrichten. ³Die strukturellen Anforderungen orientieren sich an der jeweiligen Aufgabenstellung. ⁴Die Aufsichtsbehörde prüft im Rahmen einer Einzelfallprüfung, ob

es für diese Einrichtungen einer Betriebserlaubnis bedarf.⁵ Sofern es einer Betriebserlaubnis bedarf, finden die Bestimmungen dieser Richtlinien Anwendung.⁶ Die Vorgaben der Nrn. 9 und 10 gelten nur eingeschränkt.⁷ Zu den sonstigen Einrichtungen zählen insbesondere:

3.4.1 Kurzzeitwohnen

¹In Kurzzeitwohnen erfolgt Betreuung, Pflege, Unterkunft und Versorgung. ²Der jeweilige Aufenthalt der jungen Menschen mit Behinderung soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

³Kurzzeitwohnen kann in folgenden Formen betrieben werden:

- als eigenständige Kurzeinrichtung,
- in Heilpädagogischen Heimen als eingestreute Plätze in bestehenden Wohngruppen
- oder als eigens dafür ausgewiesene, konzeptionell gefasste Kurzzeitgruppen in Heilpädagogischen Heimen.

3.4.2 Wohnformen in der Berufsvorbereitung und der Berufsausbildung

Sie stellen eine Wohnmöglichkeit am Ausbildungsort sowie sozialpädagogische Begleitung zur Verfügung.

3.4.3 Wohnformen für intensivpflegebedürftige junge Menschen mit Behinderung

Sie gewährleisten in gleichem Maße qualifizierte Pflege, medizinische Versorgung, Betreuung, Erziehung und Förderung.